TARIFBEWEGUNG 2005



Die Interessenvertretung von Medienschaffenden. Privater Rundfunk, Film, AV-Produktion und Neue Medien

Zeitkonto-Modell nach dem Prinzip 50/40PLUS:

- Die derzeitige Berechnungsgrundlage der Wochengage bleibt bestehen.
- Mit der Wochengage ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in Höhe von 40 Stunden einschließlich von bis zu 10 weiteren Arbeitstunden vergütungsrechtlich abgegolten.

Zeitkonto:

- a) In das Zeitkonto werden alle Arbeitszeiten von mehr als 40 Stunden pro Woche und alle t\u00e4glichen Mehrarbeitsstunden von mehr als 12 Stunden pro Tag einschlie\u00dflich der darauf evtl. entfallenden Zeitzuschl\u00e4ge eingespeist.
- b) Die Fälligkeit für die anteilige Wochengage (bei Arbeitsverträgen mit 50 Stunden pro Woche) für jede in das Zeitkonto eingespeiste Stunde von der 41. bis zur 50 Wochenstunde wird bis zur Auflösung des jeweiligen Anteils des Zeitkontos verschoben.
- c) Auf jede in das Zeitkonto eingespeiste Arbeitsstunde ab der 51. Stunde bis zur 60. Stunde pro Woche entfällt ein Zuschlag von 25 %. Auf jede in das Zeitkonto eingespeiste Arbeitsstunde ab der 61. Stunde pro Woche entfällt ein Zuschlag von 50 %.
- d) Auf jede in das Zeitkonto eingespeiste Arbeitsstunde bei mehr als 12 täglichen Arbeitsstunden entfällt ein Zuschlag von 50 %. Auf jede in das Zeitkonto eingespeiste Arbeitsstunde bei mehr als 14 täglichen Arbeitsstunden entfällt ein Zuschlag von 100 %.

Sonderregelungen für Arbeitsverträge mit verminderter Wochengage:

Bei Arbeitsverträgen mit einer verminderten Wochengage werden alle ab der 41. Stunde pro Woche in das Zeitkonto eingespeisten Arbeitsstunden zuzüglich eines Zuschlages in Höhe von 25% bewertet. Ansonsten bleibt es bei den Zuschlagsregelungen der Buchstaben c) und d). Ein Abzug von der zu zahlenden Wochengage gemäß Buchstabe b) ist ausgeschlossen.

Auflösung des Zeitkontos:

- Im Anschluss an die Produktionsdauer und den zu gewährenden Urlaub wird das Zeitkonto aufgelöst.
- Mit Auflösung des Zeitkontos werden im Ausgleichszeitraum acht Std. Zeitguthaben in einen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungstag umgewandelt und bei Zugrundelegung der tariflichen 40 Std.-Woche bei fünf Arbeitstagen mit 1/50 der Wochengage pro Beschäftigungsstunde vergütet. Zeitguthaben von weniger als acht Std. werden stundenweise vergütet und ab vier Stunden als ein Beschäftigungstag bewertet.
- Dieser Betrag wird mit Auflösung des Zeitkontos im Ausgleichszeitraum fällig.
- Wenn der Filmschaffende dem Arbeitgeber mitteilt, dass er eine Anschlussbeschäftigung hat, wird das Zeitkonto ganz oder teilweise in Geld abgegolten. Diese Mitteilung soll im Regelfall vier Wochen vor dem jeweiligen Ende des Beschäftigungszeitraums erfolgen.

